

Vorlage

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss	Zuständigkeit
Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und Ordnung	zB
Verwaltungsausschuss	zB
Rat der Stadt Helmstedt	zB

Betreff:

Nutzung der gewidmeten Gemeindestraßen einschl. Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus;
Erlass einer Sondernutzungssatzung, einer Sondernutzungsgebührensatzung sowie eines Gebührentarifs

Sachdarstellung:

Die Erteilung von sog. Sondernutzungserlaubnissen erfolgt in der Stadt Helmstedt bislang ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Grundbestimmung (§ 18 Niedersächsisches Straßengesetz - NStrG). Die Erhebung der Gebühren richtet sich z. Z. nach einer allgemeinen Regelung der Verwaltungskostensatzung (einschl. Kostentarif) und einer internen Verwaltungsanweisung zur Ausfüllung des dort vorgegebenen Gebührenrahmens. Diese Verfahrensweise ist zwar rechtlich zulässig, doch ist es üblicherweise so und durch § 18 NStrG auch legitimiert, dass sich die Erlaubnisbehörden im Rahmen von Satzungen nähere Regularien zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse und zur Gebührenbemessung geben. Dadurch kann eine umfassende Gleichbehandlung und somit auch Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Die Verwaltung hat die Angelegenheit nunmehr aufgegriffen und eine Sondernutzungssatzung, eine Sondernutzungsgebührensatzung sowie einen diesbezüglichen Gebührentarif erarbeitet. Hinsichtlich der Gebührentatbestände ist bewusst weitestgehend eine Beschränkung auf die bisherigen Tatbestände erfolgt, wobei die Gebührenhöhe, die seit ca. 20 Jahren unverändert geblieben ist, z. T. maßvoll angehoben wurde, um so einen - auch für die Erlaubnisnehmer vertretbaren - Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Die bisherigen gebührenfreien Sondernutzungen wie Weihnachtsmarkt, Altstadtfest oder Kulturnacht können gem. § 6 Sondernutzungsgebührensatzung auch weiterhin gebührenfrei bleiben.

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügten Entwürfe einer Sondernutzungssatzung (Anlage 1) und einer Sondernutzungsgebührensatzung einschl. Gebührentarif (Anlage 2) werden beschlossen. Die Satzungen treten am 01.01.2008 in Kraft.

(Eisermann)